



**Pet 1-19-12-9210-032578**

66957 Eppenbrunn

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
– weil dem Anliegen entsprochen werden wird.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des § 35h Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dahingehend gefordert, dass neben dem Erste-Hilfe-Material nach DIN 13164 auch zwei Atemschutzmasken (ggf. der Norm FFP 2) in den Verbandskästen in Fahrzeugen mitgeführt werden müssen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch diese Änderung sukzessive alle Verbandskästen mit den Schutzmasken ausgerüstet würden. Bei Bedarf wäre somit flächendeckend und sehr schnell eine Vielzahl von Masken verfügbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 23 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Mitführipflicht von Erste-Hilfe-Materialien in Kraftfahrzeugen in § 35h der



Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geregelt ist. Darin heißt es in Absatz 3: „In anderen als den in Absatz 1 genannten Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h mit Ausnahme von Krankenfahrrädern, Krafträdern, Zug- oder Arbeitsmaschinen in Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie anderen Zug- oder Arbeitsmaschinen, wenn sie einachsiger sind, ist Erste-Hilfe-Material mitzuführen, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998 oder Ausgabe Januar 2014 entspricht. Das Erste-Hilfe-Material ist in einem Behältnis verpackt zu halten, das so beschaffen sein muss, dass es den Inhalt vor Staub und Feuchtigkeit sowie vor Kraft- und Schmierstoffen ausreichend schützt.“

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss darauf hingewiesen, dass die mit der Petition geforderte zusätzliche Ausrüstung des Verbandskastens mit zwei Masken wegen der hierfür notwendigen Normänderung nur mittelfristig für umsetzbar angesehen wird und im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit liegt.

Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass seitens des BMVI zur schnelleren Umsetzung eine einfache Mitführipflicht – wie bei den Warnwesten – von zwei Mund-Nasen-Bedeckungen (nach dem Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) grundsätzlich positiv gesehen wird. Das BMVI wird daher bei der nächsten Änderungsverordnung der StVZO die Aufnahme einer Mitführipflicht von zwei Mund-Nasen-Bedeckungen vorschlagen.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich diese Ankündigung des Fachministeriums, mit der der Forderung der Petition Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen werden wird.